

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Leistungserbringer ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflegeversicherung) zugelassen und erfüllt die Qualitätsstandards gemäß § 80 SGB XI sowie die vertraglichen Regelungen des Landes-Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Er ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.
- (2) Der Leistungserbringer ist nach §132 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) zur ärztlich verordneten Krankenpflege gemäß 37 SGB V und Familien-/Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V zugelassen und berechtigt, die Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen.
- (3) Sofern vertragliche Vereinbarungen gemäß §§ 75 ff. SGB XII mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Leistungserbringer berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der Leistungen werden gemäß der Leistungsvereinbarung auf der Vorderseite vereinbart. Der/Die als Anlage beigefügte/n Kostenvoranschlag/-voranschläge sind Bestandteil des Pflegevertrages. Gültig ist jeweils die letzte Fassung.
- (2) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden. Sie bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung eines neuen Kostenvoranschlags als weitere Anlage zum Pflegevertrag reicht dazu aus.
- (3) Soweit sonstige Vereinbarungen – schriftlich – getroffen werden sind sie ebenfalls Bestandteil des Pflegevertrages.

§ 3 Vergütungsregelung und Abrechnung mit den Sozialleistungsträgern

- (1) Der Leistungserbringer berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. mit den Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den der/die Leistungsnehmer/in jeweils am Monatsende gegenzeichnet.
- (3) Leistungen, die mit der Pflegekasse, den Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger abzurechnen sind, werden vom Leistungserbringer den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.
- (4) Darüber hinaus ist der Leistungserbringer berechtigt, seine Investitionskosten gemäß § 82 SGB XI in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden nicht von der Pflegekasse erstattet und sind vom Leistungsnehmer/von der Leistungsnehmerin selbst zu tragen. Dasselbe gilt ggf. für öffentliche Gebühren und Umlagen.

§ 4 Vergütungsregelung und Abrechnung mit dem/der Leistungsnehmer/in

- (1) Leistungen, deren Kosten nicht seitens der Kranken- oder Pflegekassen bzw. des Sozialhilfeträger übernommen werden, die der/die Leistungsnehmer/in jedoch in Anspruch nimmt, sind von dem/der Leistungsnehmer/in selbst zu bezahlen.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den der/die Leistungsnehmer/in jeweils am Monatsende gegenzeichnet.
- (3) Der Leistungserbringer erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die vom/von der Leistungsnehmer/in zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- (4) Der/Die Leistungsnehmer/in kann eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (5) Der Leistungserbringer ist berechtigt, die Leistungsentgelte nach § 4 Abs. 1 anzupassen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen und die sich daraus ergebenden Vergütungen ändern. Entsprechende Vergütungsanpassungen sind seitens des Leistungserbringers dem/der Leistungsnehmer/in spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten des neuen Entgeltes anzukündigen und zu begründen. Ist der/die Leistungsnehmer/in nicht bereit, die neue Vergütung zu akzeptieren, kann der Leistungserbringer die Leistungserbringung bezüglich der Leistungen nach § 4 Abs. 1 kündigen. Wurde eine Erhöhung von Leistungsentgelten dem/der Leistungsnehmer/in angekündigt, kann bei einer späteren Veränderung des Entgeltkataloges eine Nachberechnung bis rückwirkend zum Zeitpunkt der Ankündigung durchgeführt werden.
- (6) Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus von dem/der Leistungsnehmer/in zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens bis 12:00 Uhr des Vortags abgesagt, kann der Leistungserbringer die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Leistungserbringer durch fachlich geeignetes Personal erbracht. Die Leitung des Leistungserbringers bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung eingesetzt werden.
- (2) Soweit der Leistungserbringer vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies im Vertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ zu vermerken. Der Leistungserbringer hat auch bei Inanspruchnahme eines Kooperationspartners die alleinige Gesamtverantwortung für den vereinbarten Leistungsumfang einschließlich der Rechnungslegung und der Zahlungsweise.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Leistungserbringers und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungserbringer. Der/Die Leistungsnehmer/in ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Pflegedokumentation verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungsnehmer/bei der Leistungsnehmerin; es sei denn eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem/Der Leistungsnehmer/in ist jederzeit die Einsichtnahme in die Dokumentation möglich.

§ 6 Haftung

- (1) Der Leistungserbringer haftet gegenüber dem/der Leistungsnehmer/in nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.
- (2) Bei vertraglichen Nebenleistungen wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt (z.B. bei Verlust von Schlüsseln, die zur Sicherung des Wohnungszutritts übergeben wurden).

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des/der Leistungsnehmer/in gespeichert oder an Dritte (z.B. Abrechnungsstelle, behandelnde Ärzte, stationäre Einrichtungen wie Krankenhaus oder Pflegeheim) übermittelt werden.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung oder den Tod des/der Leistungsnehmer/in.
- (2) Der/Die Leistungsnehmer/in kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz oder, wenn der Pflegevertrag nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung des Vertrages ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der/die Leistungsnehmer/in mit der Zahlung des Leistungsentgeltes länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - b) der/die Leistungsnehmer/in dauerhaft in einer stationären Einrichtung (z.B. Alten- und Pflegeheim) Aufnahme gefunden hat,
 - c) ein erheblicher Vertrauensbruch stattgefunden hat und/oder straf- oder zivilrechtliche Tatbestände eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen,
 - d) der Gesundheitszustand oder andere Umstände im Bereich des/der Leistungsnehmer/in sich so verändern, dass eine fachgerechte Pflege nicht mehr erfolgen kann,
 - e) bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.
- (4) Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten zwei Wochen zum Monatsende.
- (5) Die Kündigung des Pflegevertrages bedarf der Schriftform.

§ 9 Sonstiges

Sollten ein oder mehrere Vertragsbestandteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gültiger Rechtsprechung die Grundlage oder den Bestand verlieren, bleiben die übrigen Bestandteile unverändert bestehen.